



<b>BV VerbGem öffentlich</b>	<b>Nr.: VBG/BV/297/2023</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der VerbGem-Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Luz, Kathleen</b>	<b>16.03.2023</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	30.03.2023
Verbandsgemeinderat	20.04.2023

## **1. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragsatzung)**

### **Beschlussbegründung:**

Gemäß § 3b KiFöG genießen Eltern oder Personensorgeberechtigte grundsätzlich Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl der Tageseinrichtung. Nach § 3b Abs. 2 KiFöG kann dieses Recht eingeschränkt sein, sofern die Wahl der Einrichtung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Eltern oder Personensorgeberechtigten zahlen nach der aktuellen Rechtslage den Kostenbeitrag für den in Anspruch genommenen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra direkt an die entsprechende Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Der Kostenbeitrag wird demnach von der „Fremdkommune“ bestimmt.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra hat bisher den „vollen“ verbleibenden Platzkostenanteil der betreuenden Kindertageseinrichtung nach Abzug der darauf entfallenden Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Mansfeld-Südharz und den durch die Eltern oder Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag im Rahmen einer geschlossenen Vereinbarung übernommen. Dabei ist zu beachten, dass die Verbandsgemeinde selbst keinen Einfluss auf die Verteilung der Zuschüsse auf die Platzkosten durch die „Fremdkommune“ hat. In der jüngsten Vergangenheit wurden die Kinder bereits in den Einrichtungen außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde aufgenommen, ohne dass überhaupt eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Im Übrigen haben die Platzkostenanteile einiger Kommunen aus Sicht der Verwaltung eine unverhältnismäßige Größe in Bezug auf unsere eigenen Anteile angenommen.

Um diesem Umstand entgegen zu wirken, soll beigefügte Änderungssatzung eingeführt werden.

Im Rahmen des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses wurde dahingehend diskutiert, dass ein fester Höchstbetrag in Anlehnung an unsere eigenen Wohnsitzgemeindeanteile erstrebenswert wäre. Da die Einrichtungen der Verbandsgemeinde gänzliche unterschiedliche Platzkosten und dementsprechend auch Wohnsitzgemeindeanteile aufweisen, erweist sich dies aus Sicht der Verwaltung als unzumutbar. Zur Veranschaulichung soll die beigefügte Tabelle dienen.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Verbandsgemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragssatzung) in der vorliegenden Fassung.**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Eine Bezifferung ist der Verwaltung zu diesem Zeitpunkt leider nicht möglich.

**Anlagen:**

Satzung im Entwurf  
Übersicht Wohnsitzgemeindeanteile Verbandsgemeinde

**Beratungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>Dafür:</b>	<b>Dagegen:</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>abweichender Beschluss</b>